Stadt Wörrstadt
Bebauungsplan 'Gewerbepark an der A63, Teil IV'

Worst-Case-Analyse
Betroffenheit Feldvogelarten

Planungsträger:
Stadt Wörrstadt
Pariser Str. 75
55286 Wörrstadt
Tel. 06732 3377
stadt@woerrstadt.de
www.woerrstadt.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
B.Sc. Pia Schmitt
Dipl.-Biol. Ralf Thiele
M.Sc. Felix Leiser
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info

Weiler, 01.12.2023

Anlass und Aufgabenstellung

Im Osten der Stadt Wörrstadt ist mit Teil IV der Lückenschluss des bestehenden Gewerbeparks an der A 63 auf einer aktuell noch landwirtschaftlich genutzten Fläche beabsichtigt. Das Vorhabensgebiet mit einer Größe von ca. 11 ha befindet sich zwischen der bestehenden Gewerbebebauung und dem Autohof Wörrstadt im Osten und dem Betriebsgelände der JUWI GmbH im Westen. Östlich des Gewerbeparks verläuft die Autobahn 63. Nördlich schließen sich, jenseits des den Teilbereich IV begrenzenden Wirtschaftsweges, ein straßenbegleitendes Gehölz und die Bundesstraße 420 sowie weitere großflächige landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. Südlich erstreckt sich die weitläufige, überwiegend ackerbaulich genutzte Feldflur des rheinhessischen Ostplateaus südöstlich von Wörrstadt an. Neben Äckern finden sich hier eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, einzelne Ertragsobstanlagen sowie großflächige Sonderkulturen der Apfelbeere (Aronia).

Im Bereich des östlich angrenzenden und bereits erschlossenen Teils des Gewerbeparks sind zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht alle Baugrundstücke bebaut. In diesem Bereich finden sich insbesondere im Nordosten junge Brachflächen mit Pioniervegetation.

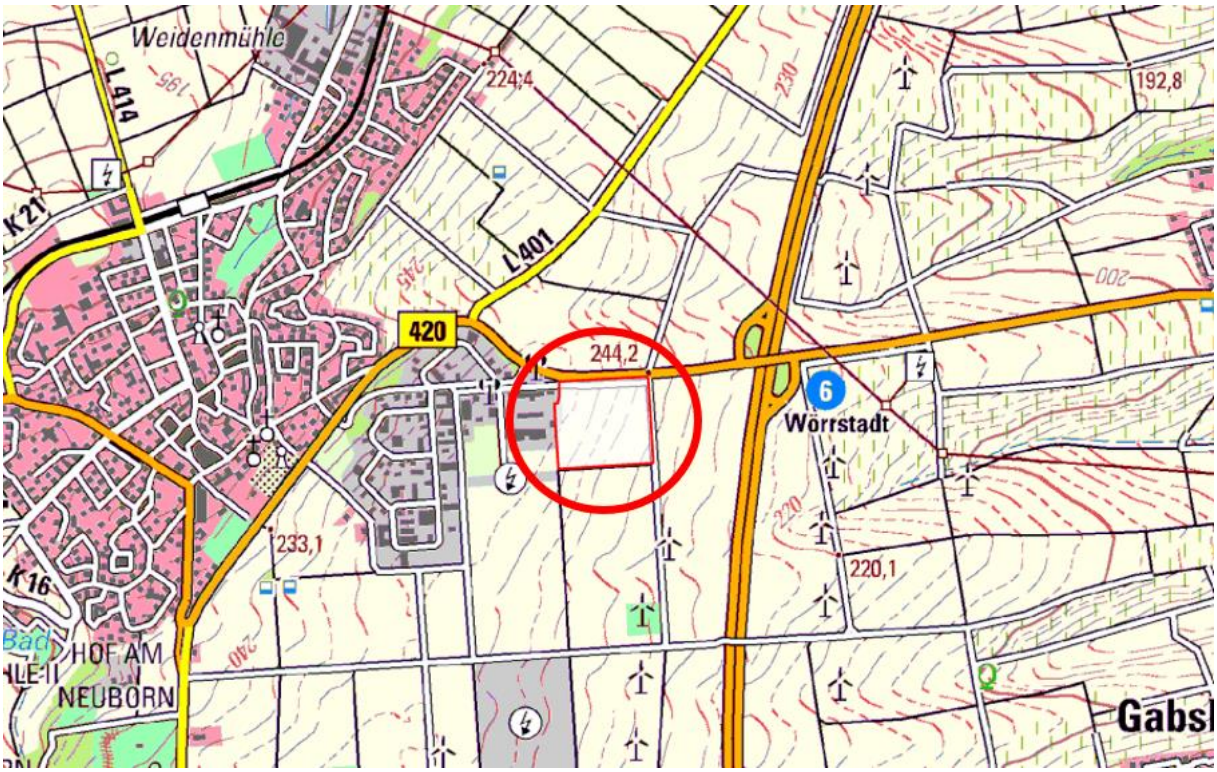

Abb. 1: Lage des Plangebiets östlich von Wörrstadt (Ausschnitt DTK 50 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Der Bereich des geplanten Vorhabens liegt weder in einem europäischen noch in einem nationalen Schutzgebiet.

Betroffenheit Feldvogelarten

Die aktuelle Planung sieht einen Baubeginn bereits im Frühjahr 2024 vor. Aufgrund dessen ist eine dezidierte artenschutzrechtliche Untersuchung vorkommender Feldvogelarten während der kommenden Vegetations- bzw. Brutperiode nicht mehr möglich. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die potenziell betroffenen Feldvogelarten werden daher anhand einer Worst-Case-Analyse bemessen.

Im beplanten Vorhabensgebiet sind folgende Rote-Liste-Arten als potenzielle Brutvögel zu erwarten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz
Grauammer	*Emberiza calandra*	2	V	§
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	§
Feldsperling	*Passer montanus*	3	V	§
Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2	§

Im Rahmen einer faunistischen Untersuchung südlich der beplanten Fläche konnte die Feldlerche als Brutvogel im Gebiet nachgewiesen werden (ENVIRO-PLAN, 2023). Ebenfalls konnten im räumlichen Zusammenhang die Arten Feldsperling und Grauammer erfasst werden.

Grauammer (§, RL RLP: 2, RL BRD: V):

Die Grauammer ist Brutvogel in der unmittelbaren Umgebung des Untersuchungsgebiets bzw. potenzieller Brutvogel in den direkten Kontaktbiotopen des Plangebiets. Anders als Feldlerche hält diese Art keinen großen Abstand von vertikalen Strukturen, sondern nutzt diese bevorzugt als Singwarte. Die Bruten finden in der Regel bodennah in landwirtschaftlichen Kulturen, auf Brachflächen oder in Blühstreifen statt.

Im Rahmen der Untersuchungen südlich des Plangebiets konnte die Art mehrfach nachgewiesen werden (ENVIRO-PLAN, 2023). Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets und dessen direkten Kontaktbiotopen ist davon auszugehen, dass die Art den Bereich ebenfalls als potenzielles Brutrevier nutzen kann.

Durch die geplante Bebauung kommt es zum Verlust der potenziellen Brutreviere dieser Art im Gebiet und insbesondere in dessen direkten Kontaktbiotopen. Durch den großflächigen Eingriff in die freie Feldflur ist die Art von dem geplanten Vorhaben indirekt betroffen. Zwar ist die Grauammer aufgrund ihrer Mobilität in der Lage, auf andere Flächen auszuweichen, doch bieten die Kulturflächen in weiten Bereichen Rheinhessens keine oder nur noch sehr eingeschränkte Lebensraumqualität für die Grauammer, wodurch der starke Rückgang der Art im Wesentlichen verursacht wird. Ohne unterstützende Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sich der Verlust an Lebensraum negativ auf die Bestände der lokalen Population auswirkt. Im betroffenen Landschaftsausschnitt ist die Habitatkapazität vermutlich weitgehend ausgeschöpft. Um einen weiteren Rückgang der lokalen Bestände zu vermeiden sind die großflächigen Lebensraumverluste durch Steigerung der Biotopqualität an anderer Stelle des Agrarraumes zu kompensieren.

Auch wenn bei einer Bebauung außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet, keine Individuen erheblich gestört und keine Nistplätze zerstört werden ist die ortstreue Art aufgrund des Verlusts potenzieller Brutreviere von dem Vorhaben indirekt betroffen. Es liegt eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auch dann vor, wenn bei Bauzeiten außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört werden jedoch jährliche wiederkehrend genutzte Reviere bzw. Lebensräume dauerhaft verloren gehen.

Zur Vermeidung direkter Tötungen von Individuen oder der Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätten sind die Ackerflächen bzw. deren Brachen vor Beginn der Baumaßnahmen außerhalb

der Brutzeit zu beseitigen bzw., bei späterem Baubeginn, während der Brutplatzwahl und Brutzeit durch wiederkehrende Bodenbearbeitung unattraktiv zu halten.

Im räumlichen Zusammenhang des beplanten Bereiches sind als Kompensation für den Lebensraumverlust Blühstreifen und Ackerbrachen als PIK-Maßnahmen umzusetzen.

Da nicht gewährleistet ist, dass im Bereich der lokalen Population geeignete Ersatzlebensräume in ausreichender Qualität und Quantität vorhanden sind, verstößt das Vorhaben ohne begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität im Naturraum, bspw. in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK), gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der im Bestand stark rückläufigen Grauammer (*Emberiza calandra*).

Feldlerche (§, RL RLP: 3, RL BRD: 3):

Bei einer potenziellen Brut der Feldlerche im Vorhabensgebiet stehen bei Realisierung der Planung nicht ausreichend viele Ausweichflächen zur Verfügung, da sich weitere Reviere von Feldlerchen im Projektgebiet selbst bzw. näheren Umfeld des Projektgebietes befinden (ENVIRO-PLAN, 2023). Dies unterstreicht die Wertigkeit des Gebietes. Durch die geplante Bebauung kommt es zum Verlust der jährlich wiederkehrend genutzten Brutreviere dieser Art im Gebiet. Die Art ist durch den großflächigen Eingriff in die freie Feldflur von dem geplanten Vorhaben somit indirekt betroffen. Zwar ist die Feldlerche aufgrund ihrer Mobilität in der Lage, auf andere Flächen auszuweichen, doch bieten die Äcker im räumlichen Zusammenhang bzw. in weiten Teilen Rheinhessens keine oder lediglich noch sehr eingeschränkte Lebensraumqualität für die Feldlerche, wodurch der starke Rückgang der Art im Wesentlichen verursacht wird.

Ohne unterstützende Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sich der Verlust an Lebensraum negativ auf die Bestände in der Umgebung auswirkt. Im räumlichen Zusammenhang ist die Habitatkapazität vermutlich weitgehend ausgeschöpft. Um einen weiteren Rückgang der lokalen Bestände zu vermeiden sind die großflächigen Lebensraumverluste durch Steigerung der Biotopqualität an anderer Stelle des Agrarraumes zu kompensieren.

Aufgrund des Verlusts potenzieller Brutreviere ist die ortstreue Art von dem Vorhaben somit indirekt betroffen, auch wenn bei einer Bebauung außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet, keine Individuen erheblich gestört und keine Nistplätze zerstört werden. In diesem Hinblick liegt eine indirekte Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auch dann vor, wenn bei Bauzeiten außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört werden. Zur Vermeidung direkter Tötungen von Individuen oder der Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätten sind die Ackerflächen bzw. deren Brachen vor Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit zu beseitigen bzw. bei späterem Baubeginn während der Brutplatzwahl und Brutzeit durch wiederkehrende Bodenbearbeitung unattraktiv zu gestalten.

Im Umfeld des beplanten Bereiches sind zudem vier Lerchenfenster als PIK-Maßnahmen umzusetzen.

Da nicht gewährleistet ist, dass im Bereich der lokalen Population geeignete Ersatzlebensräume in ausreichender Qualität und Quantität vorhanden sind, verstößt das Vorhaben ohne begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität im Naturraum, bspw. in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK), gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der im Bestand stark rückläufigen Feldlerche (*Alauda arvensis*).

Feldsperling (§, RL RLP: 3, RL BRD: V):

In den unmittelbaren Randbereichen der Untersuchungsfläche ist mit dem Vorkommen der Rote-Liste-Art Feldsperling zu rechnen. Im Umfeld des Projektgebietes wurde die Art als Brutvogel aufgenommen (ENVIRO-PLAN, 2023), was den Aufenthalt im Plangebiet noch wahrscheinlicher macht. Es befinden sich zahlreiche Brutmöglichkeiten in der angrenzenden Bebauung oder in Bäumen in der Nachbarschaft des Plangebietes. Der direkt von der Planung betroffene Bereich wird mit hinreichender Sicherheit zur Nahrungssuche genutzt. Eine direkte Betroffenheit des Feldsperlings kann nach aktuellem Planungsstand ausgeschlossen werden. Die Art brütet häufig an Gebäudestrukturen, weswegen sich die Situation des Feldsperlings bei Realisierung des Projektes und Durchführung entsprechender Maßnahmen (Schaffung von Nistmöglichkeiten) verbessern kann. Trotz fehlender Betroffenheit ist zu empfehlen, nach Abschluss der Baumaßnahmen zehn Sperlingskoloniehäuser an geeigneter Stelle im räumlichen Zusammenhang, bestenfalls an den neu zu errichtenden Gebäuden, anzubringen.

Der im Bestand rückläufige Feldsperling ist weder direkt noch indirekt von der Planung betroffen. Um dem negativen Bestandstrend der Art dennoch entgegenzuwirken, wird an geeigneten Standorten im räumlichen Zusammenhang empfohlen, entsprechende Nisthilfen für die Art anzubringen.

Rebhuhn (§, RL RLP: 2, RL BRD: 2):

Das stark im Bestand rückläufige Rebhuhn findet im Untersuchungsgebiet und dessen Kontaktbiotopen geeignete Lebensraumstrukturen vor. Diese umfassen nahezu den gesamten Bereich des Plangebietes sowie dessen Randstrukturen. Durch das geplante Vorhaben kommt es zum Verlust dieser Lebensraumstrukturen. Aufgrund der guten Habitatqualität im Bereich der beplanten Ackerflächen und der direkten Umgebung (große Bauerwartungsbrache im Nordosten) stehen zumindest räumlich angrenzende Ersatzhabitate zur Verfügung. Dennoch ist von einer Entwertung potenzieller Nahrungs- sowie Bruthabitate und somit einer indirekten Betroffenheit der Art auszugehen. Um den Bestand der auch in Rheinhessen stark rückläufigen Art (SCHLOTMANN, 2015) zu erhalten, sind auf verbleibenden Ackerflächen bzw. Offenlandbiotopen in der näheren Umgebung im Rahmen der Eingriffskompensation zwingend Maßnahmen zur Steigerung der Lebensraumqualität festzusetzen und durchzuführen (bspw. Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen).

Durch die Nachverdichtung des bestehenden Gewerbeparks kommt es zudem zu einer Zerschneidung der Landschaft und einer erheblichen Barrierewirkung durch Bebauung und Autobahn, wodurch geeignete Vernetzungsstrukturen zu den nördlich angrenzenden Ackerflächen entfallen. Die Autobahn A 63 schneidet das Rebhuhn durch ihre Barrierewirkung von den östlich der Autobahn gelegenen Flächen ab. Neben der hohen Lärmemission spielt hier auch die hohe Verkehrsdichte sowie die Begleitbepflanzung aus Gehölzen eine Rolle. Die eher ungern und recht niedrig fliegende Art meidet nachweislich solche Strukturen.

Die Art ist nach Realisierung des Vorhabens somit in ihrem Aktionsradius stark eingeschränkt. Dies kann sich gegebenenfalls negativ auf den Genpool der vorkommenden (Teil-)Population auswirken.

Aufgrund der Größe des Eingriffs kommt es zum Verlust von potenziellen Brutrevieren und Nahrungshabitaten des Rebhuhns. Somit liegt eine indirekte Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vor, auch wenn bei Bauzeiten außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört werden.

Um eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der lokalen Population zu vermeiden, sind insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung der weiteren Isolation der Teil-

populationen erforderlich. So ist es geboten, alle nötigen Versickerungsbecken auf die Ostseite des Geländes zu verlegen. Westlich des an den Planbereich Autohof (Businesspark mit Verkehrsdienstleistungszentrum) angrenzenden Feldwegs ist als Vernetzungskorridor dauerhaft ein 4 m breiter, als Vernetzungsstruktur dienender Blühstreifen zu etablieren.

Die Ackerflächen sind zudem vor Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit zu beseitigen bzw., bei späterem Baubeginn, während der Brutplatzwahl und Brutzeit durch wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung unattraktiv zu halten.

Da nicht gewährleistet ist, dass im Bereich der lokalen Population geeignete Ersatzlebensräume in ausreichender Qualität und Quantität vorhanden sind, verstößt das Vorhaben ohne begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität im Naturraum, bspw. in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK), gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des im Bestand stark rückläufigen Rebhuhns (*Perdix perdix*).

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Aus der Worst-Case-Analyse ergibt sich somit die indirekte Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus der Artengruppe der Vögel (Grauammer, Feldlerche und Rebhuhn).

Ohne vorbereitende und / oder begleitende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Individuen und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Diese Bestimmungen sind unmittelbar geltend und keiner Abwägung zugänglich.

Bei Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte, nicht aber ihre Brutreviere wechseln, liegt ein Verstoß gegen die Artenschutzrechtlichen Bestimmungen auch dann vor, wenn das Brutrevier in seiner Gesamtheit betroffen ist und bei Realisierung des Vorhabens verloren geht (vgl. SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011).

Folgende Punkte sind ausschlaggebend für die Betroffenheit der Feldvogelarten bzw. deren Brutreviere:

- Lage der Revierzentren
- Größe des beplanten Gebietes
- Anzahl der Brutpaare im Gebiet
- Die Ortstreue einzelner Vogelarten
- Verbreitung und Zustand der lokalen Population
- Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Größe der Schläge und Diversität der Feldfrüchte
- Der Abstand zu vertikalen Strukturen und Störungsquellen
- Entfernung und Lage nicht bzw. extensiv genutzter Strukturen
- Verbreitung und Zustand der betroffenen Biotoptypen im Verbreitungsgebiet der jeweiligen lokalen Population

Bei den im Plangebiet als Brutvogel zu erwartenden Arten Grauammer, Feldlerche und Rebhuhn liegt eine indirekte Betroffenheit nach § 44 BNatSchG vor. Zwar werden bei Baufeldherrichtung außerhalb der Brutperiode (bzw. bei Gewährleistung, dass im Gebiet zu Beginn

der Bautätigkeiten keine Feldvögel brüten) keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört, der großflächige Verlust regelmäßig und wiederkehrend besetzter Reviere hat jedoch ebenfalls die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zur Folge, da die betroffenen Tiere aufgrund ihrer Lebensweise und ihrer Lebensraumansprüche nicht beliebig in andere Ackerflächen abwandern können. Bei dem großräumigen Verlust von Brutrevieren und nachweislich geeigneten Lebensräumen dieser ortstreuen und jährlich wiederkehrenden Arten ist ohne begleitende Maßnahmen davon auszugehen, dass sich der Zustand der lokalen Populationen der Art durch die Realisierung des Vorhabens verschlechtern wird.

Bei der verhältnismäßig großen in die Ackerlandschaft eingreifenden Gebietserweiterung mit dem Verlust von ca. 11 ha Ackerfläche wird sich die Brutpaardichte auf den verbleibenden Ackerflächen in westlicher und südlicher Richtung zwangsläufig erhöhen müssen. Der starke bis dramatische Rückgang der Arten Grauammer, Feldlerche und des Rebhuhns sind im Wesentlichen durch eine qualitative Verschlechterung des Lebensraumes Acker im Naturraum verbunden, sie korrelieren nicht mit einem quantitativen Rückgang des Biotoptyps (vgl. SCHLOTMANN 2015 und DIETZEN 2017). Gerade bei den ehemals häufigen Arten der Feldvogelfauna ist davon auszugehen, dass in den ackerbaulich geprägten Gewannen in Rheinhessen die Lebensraumkapazität gesättigt ist und alle geeigneten Reviere besetzt sind. Während geringe Verluste geeigneter Ackerbiotope in randlicher Lage höchstwahrscheinlich noch durch Revierverschiebungen im Rahmen der saisonalen Revierabgrenzung ausgleichbar sind, führen großflächige Verluste nachweislich geeigneter Bruthabitate zwangsläufig zu negativen Veränderungen der lokalen Populationen der betreffenden Art.

Für die Grauammer können auf der beplanten Fläche und den direkt angrenzenden Kontaktbiotopen ein bis zwei Reviere, für die Feldlerche 2 bis 4 Reviere und für das Rebhuhn ein bis zwei Reviere erwartet werden. Somit liegt für die genannten Arten eine indirekte Betroffenheit durch die Beseitigung regelmäßig genutzter Brutstätten vor (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011).

Um negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu vermeiden und den (noch) günstigen Erhaltungszustand zu sichern sind für die Arten Grauammer, Feldlerche sowie Rebhuhn Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum im Rahmen der Eingriffskompensation zwingend erforderlich. Hierdurch lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens bezüglich der Feldvögel vermeiden.

Vorgaben

Die durchgeführte Worst-Case-Analyse betroffener Feldvögel erbrachte folgendes Ergebnis:

- Für die im Gebiet sehr stark vertretenen Arten der freien Feldflur ist aufgrund des hohen Lebensraumverlustes ohne begleitende Maßnahmen mit negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalen Populationen zu rechnen. Daher ist ein Teil der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen speziell für die betroffenen Arten des Lebensraumes Acker zu erbringen, bspw. in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen. Der Verlust an Ackerflächen ist im Rahmen der Eingriffskompensation wertgleich durch Steigerung der Habitatqualität verbleibender Ackerflächen in der weiteren Umgebung zu kompensieren. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen sollten im Zuge der Planung möglichst viele der strukturreichen Randbereiche erhalten werden.
- Auf mindestens 20 % der erforderlichen Kompensationsfläche - ca. 1,76 ha (bei konventioneller Berechnung des Kompensationsbedarfs ausgehend von einem externen Kompensationsbedarf von 80% der Fläche des Gebietes - ca. 8,8 ha) verteilt auf sechs Flächen

(vgl. Tabelle Anhang I) mit einem Mindestabstand von 100 m zueinander sind begleitende Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Lebensraumfunktion verbleibender Ackerflächen im Raum Wörrstadt bzw. den unmittelbar angrenzenden Gemarkungen erbracht werden. Diese können bspw. in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK) erfolgen. Eine Verteilung der Maßnahmen auf verschiedene kleinere Bereiche ist aus Gründen des Revierverhaltens der betroffenen Arten vorteilhaft, in diesem Fall sind 500 m² Fläche für ein Revierplatz der Feldlerche ausreichend. Bei größeren zusammenhängenden Flächen ist je vollständige 10.000 m² ein Revierplatz anrechenbar. Insgesamt sind mindestens vier Revierplätze für Feldlerchen zur Verfügung zu stellen. Die Flächen für die Ersatzlebensräume der Feldlerche müssen einen Abstand von mindestens 50 m zu Gehölzbiotopen und Siedlungen sowie von mindestens 20 m zu Weinbergen und Einzelgehölzen aufweisen.

- Als Kompensation für die Feldlerche sind Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, bspw. durch Brachestreifen, Blühstreifen oder so genannte Lerchenfenster, empfehlenswert.

  Das Konzept der Produktionsintegrierten Kompensation ermöglicht es, ohne Beeinträchtigung benachbarter Nutzungen temporäre Trittsteinbiotope und Refugiallebensräume auch in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gemarkungsbereichen einzurichten, die normalerweise für Maßnahmen der Eingriffskompensation nicht zugänglich sind.

  Als Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche eigenen sich insbesondere Ackerbrachen, Ackerrandstreifen, Blühstreifen und Lerchenfenster. Für die Schaffung von Brut- und Nahrungsplätzen sind die sogenannten Lerchenfenster empfehlenswert. Diese stellen Fehlstellen in Getreideschlägen dar und bieten der Feldlerche optimale Lande- und Orientierungsbedingungen. Ihre Nester baut die Art im umliegenden Getreide. Bei der Durchführung der Lerchenfenster ist auf folgende Randbedingungen zu achten (STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT 2012):

  - Durchführung nur in Getreideäckern
  - mind. 20 m² Größe
  - 2 bis 10 Lerchenfenster pro Hektar
  - mind. 50 m von der Straße entfernt
  - die Fenster sollten zwischen den Fahrgassen liegen
  - größtmöglicher Abstand zu Gehölzbeständen (Kulisseneffekt)
  - in Ackerbrachen kann die Funktion der Lerchenfenster durch Fräsflächen innerhalb der mehrjährigen Brache übernommen werden.

  Für die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen für die Feldbrüter empfiehlt sich das Konzept der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (vgl. CZYBULKA et al. 2012 & STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT 2022). Von den Maßnahmen profitieren die Arten der Agrarlebensräume (Agrotope, s. STEIDL & RINGLER 1997), die sehr häufig von den Eingriffen betroffen sind, jedoch von den klassischen Kompensationsmaßnahmen wie Umwandlung in Dauergrünland, Anlage von Streuobstbeständen und Gehölzen sowie Aufforstung nicht oder nicht in erforderlichem Maß gefördert werden. Zudem profitieren zahlreiche Arten der strukturreichen und extensiv genutzten Feldflur, die in der modernen Agrarlandschaft keine geeigneten Lebensbedingungen mehr vorfinden bzw. nicht mehr in der ausreichenden Größe.

- Durch die Nachverdichtung des bestehenden Gewerbeparks kommt es für die Grauammer und das Rebhuhn zum Wegfall wichtiger Brut- und Nahrungshabitate. Neben diesen führt

die Planung hinsichtlich des Rebhuhns zusätzlich zu einer Zerschneidung der Landschaft. Hierdurch entfallen wichtige Vernetzungsstrukturen zu den nördlich angrenzenden Ackerflächen, insbesondere für das nur sehr niedrig fliegende Rebhuhn. Die Autobahn A 63 schneidet das Rebhuhn durch die Barrierewirkung zusätzlich von den östlich gelegenen Flächen ab. Die Art ist in ihrem Aktionsradius nach Realisierung des Vorhabens somit stark eingeschränkt. Dies kann sich ggf. negativ auf den Genpool der vorkommenden Population auswirken.

Exkurs zum Korridor durch das Gewerbegebiet: Dieser ist erforderlich, um die Barrierewirkung für das Rebhuhn abzuschwächen. Der Korridor könnte am Ostrand des Gebietes (=Geländetiefstes) angelegt werden, um ihn mit den Versickerungsmulden zu kombinieren. Das Vorkommen des Rebhuhns ist aktuell aufgrund der großen Brache der Bauerwartungsfläche westlich der Tankstelle nicht unwahrscheinlich. Im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung ist dies zwingend zu berücksichtigen. Die Bundesstraße stellt, im Gegensatz zur Autobahn, für das Rebhuhn keine erhebliche Barriere dar. Bei Umzäunung der Versickerungsflächen ist ein flacher Zaun, der Kinder abhält, zu errichten. Dieser kann von Rebhühnern überflogen werden. Die eigentliche Einzäunung der Firmengrundstücke kann westlich des Korridors mit den üblichen Gewerbeumzäunungen erfolgen.

Um eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Grauammer und Rebhuhn zu vermeiden, sind alle nötigen Versickerungsbecken möglichst auf die Ostseite des Plangebietes zu verlegen. Westlich des an den Autohof (Businesspark mit Verkehrsdienstleistungszentrum) angrenzenden Feldwegs ist ein mindestens 4 m breiter dauerhafter Blühstreifen zu etablieren. Dieser dient zusätzlich als Vernetzungsstruktur von Süden nach Norden für das Rebhuhn.

- Zusätzlich sind in den südlich oder östlich gelegenen Ackerflächen mindestens drei weitere Blühstreifen für Grauammer und Rebhuhn zu etablieren. Diese Streifen sind mit einer Mindestbreite von 10 m anzulegen und dürfen keiner Mahd oder Bodenbearbeitung unterzogen werden. Auf jeder der PIK-Flächen sind mindestens zwei Sitzwarten für die Grauammer in Form von Baumpfählen o. ä. aufzustellen.

  Nach einer Mindestdauer von 2 Jahren auf der angelegten Fläche ist eine Neuansaat vorgesehen, alternativ kann zu diesem Zeitpunkt ein Flächenwechsel im räumlichen Zusammenhang erfolgen. Um eine Winterdeckung gewährleisten zu können ist bei einem Flächenwechsel darauf zu achten, dass die Maßnahmenfläche bis zum Frühjahr nicht umgebrochen wird.
- Die geplanten mehrjährigen Ackerbrachen sind streifenweise zu pflegen. So ist eine vierjährliche Bodenbearbeitung vorgesehen, die ein Nebeneinander von unterschiedlichen Brachestadien (einjährig bis vierjährig) schafft. Die Bewirtschaftungseinheiten sind nachfolgend jährlich im Herbst zu mulchen.
- Für den Feldsperling ist es nach Abschluss der Baumaßnahmen empfehlenswert zehn Sperlingskoloniekästen an geeigneter Stelle aufzuhängen.
- Die Beleuchtung innerhalb der geplanten Flächenerweiterung sollte möglichst insekten- und fledermausfreundlich angelegt werden.
- Um die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sind Gehölze in der gesetzlich zulässigen Frist vom 01.Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen.
- Auch hohe Gras- und Krautbestände sollten in dieser Zeit beseitigt werden. Um die Ansiedlung von Bodenbrütern und, infolge dessen, die Zerstörung von deren Gelegen oder die Tötung von nicht flüggen Jungvögeln zu vermeiden ist bei absehbarem Beginn der

Baumaßnahmen in der Brutperiode die Vegetation der Rodungsflächen und Brachen in den betreffenden Bereichen ab März monatlich durch turnusmäßiges Mulchen oder Grubbern zu beseitigen.

Ohne Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen in Wörrstadt oder dessen unmittelbar angrenzenden Nachbarräumen verstößt das Vorhaben für die Arten Grauammer, Feldlerche und Rebhuhn gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG!

Hinweise Feldhamster

Der Feldhamster ist in Rheinland-Pfalz akut vom Aussterben bedroht. Vorkommen sind nur noch in sehr wenigen Gebieten vorhanden. Kleinere Vorkommen werden wohl in den nächsten Jahren erlöschen. Im Bereich Wörrstadt wurde der letzte Feldhamsternachweis vor zwei Jahren geführt (HELLWIG, 2021 mündliche Mitteilung). Die Erhaltung der Art in diesem Raum ist nach fachgutachterlicher Einschätzung durch punktuelle Maßnahmen dauerhaft vermutlich nicht zu erreichen. Es wird daher angestrebt, die Kompensationsmaßnahmen für den Feldhamster im Bereich der bestehenden Feldhamsterpopulation bei Flomborn und Ober-Flörsheim durchzuführen. In diesem Bereich erfolgen bereits umfangreiche Feldhamsterschutzmaßnahmen. Von den für die Feldvögel dargestellten Maßnahmen bieten einige auch Vorteile für den Feldhamster. Hierbei sind insbesondere die Blühstreifen zu nennen. Für den Feldhamster sollten diese auf einer Breite von ca. 9 bis 18 Metern angelegt werden.

Fazit

Die Realisierung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der besonderen Kompensationsansprüche für die europarechtlich geschützten Arten Grauammer, Feldlerche und Rebhuhn sowie der genannten Vorgaben für diese Arten ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1, Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 2, Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 3, Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG) möglich.

Bei der Kompensation sind die Habitatansprüche der Feldbewohner (Feldvögel) in besonderem Maße zu berücksichtigen. Aufgrund der Größe des Plangebietes sowie dem Verlust mehrerer (potenzieller) Brutreviere der Arten Grauammer, Feldlerche und des Rebhuhns ergibt sich eine indirekte Betroffenheit der genannten europarechtlich geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG. Ohne Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Agrarlebensräume im direkten naturräumlichen Zusammenhang und somit zur Förderung der Feldbewohner verstößt die Planungsabsicht gegen das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr.3.

Bei Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Agrarlebensräume ist das geplante Vorhaben voraussichtlich auch ohne Verstoß gegen die Bestimmungen des Beschädigungsverbotes des § 44 Abs. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3, Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) möglich.

Die Beseitigung der Acker- und Brachevegetation hat möglichst außerhalb der Brutzeit im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen, bei späterem Baubeginn ist das Baufeld durch wiederkehrende Vegetationsstörung turnusgemäß mindestens einmal monatlich (Mulchmahd oder Bodenbearbeitung) bis Baubeginn für Brutvögel unattraktiv zu halten.

Literatur

BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - Limicola 19(2): 89-111.

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Aufl.

BIBBY, C.J.; BURGESS, N.D.; HILL, D.A. & MUSTOE, S.H. (2000): Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.

BFN & BLAK (2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere). Stand: Oktober 2017. BfN-Skripten 480.

CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U. & LITTERSKI, B. (2012): Produktionsintegrierte Kompensation. - Berlin.

DIETZEN, C.; DOLICH, T.; GRUNWALD, T.; KELLER, P.; KUNZ, A.; NIEHUIS, M.; SCHÄF, M.; SCHMOLZ, M. & WAGNER, M. (2015-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.

DIETZEN, C. (2017): Feldlerche - *Alauda arvensis* (LINNAEUS, 1758). - In: DIETZEN, C.; DOLICH, T.; GRUNWALD, T.; KELLER, P.; KUNZ, A.; NIEHUIS, M.; SCHÄF, M.; SCHMOLZ, M. & WAGNER, M. (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). - Landau: 228-239.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION (EuGH) (2020): Urteil des Gerichtshofes (Siebte Kammer) 2. Juli 2020* „Vorlage zur Vorabentscheidung – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Richtlinie 92/43/EWG – Art. 12 Abs. 1 – System des strengen Schutzes von Tierarten – Anhang IV – Cricetus cricetus (Feldhamster) – Ruhe- und Fortpflanzungsstätten – Beschädigung oder Vernichtung – Verlassene Stätten“. In der Rechtssache C-477/19.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION (EuGH) (2021): Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) 28. Oktober 2021* „Vorlage zur Vorabentscheidung – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Richtlinie 92/43/EWG – Art. 12 Abs. 1 – Strenges Schutzsystem für Tierarten – Anhang IV Buchst. a – Cricetus cricetus (Feldhamster) – Ruhe- und Fortpflanzungsstätten – Beschädigung oder Vernichtung“ In der Rechtssache C-357/20

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.

HELLWIG, H. (2010): Feldhamsterpotential Rheinhessen-Nordpfalz. Potentialkarte. - Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gebäudeaufsicht RLP.

HELLWIG, H. (2015): Bundesstichprobenmonitoring Feldhamster in Rheinland-Pfalz. - Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt RLP

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): Natura 2000 praktisch in Hessen - Artenschutz in Feld und Flur. - Wiesbaden.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. - Stuttgart.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHMER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SCHLOTMANN, F. (2015): Rebhuhn - *Perdix perdix* (LINNAEUS, 1758). - In: DIETZEN, C.; DOLICH, T.; GRUNWALD, T.; KELLER, P.; KUNZ, A.; NIEHUIS, M.; SCHÄF, M.; SCHMOLZ, M. & WAGNER, M.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 2. - Landau: 295-302.

SCHLOTMANN, F. (2017): Grauammer - *Emberiza calandra* (LINNAEUS, 1758). - In: DIETZEN, C.; DOLICH, T.; GRUNWALD, T.; KELLER, P.; KUNZ, A.; NIEHUIS, M.; SCHÄF, M.; SCHMOLZ, M. & WAGNER, M.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4: 295-302, Landau.

SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart.

SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

STEIDL, I. UND RINGLER, A. (1997) Lebensraumtyp Agrotope (2 Teilbände). - Landschaftspflegekonzept Bayern, Band II.11 (Alpeninstitut Bremen GmbH, Projektleiter A. Ringler).- Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) und Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), 614 Seiten; München.

STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT; INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DER WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER & AG ANGEWANDTE LANDSCHAFTSÖKOLOGIE / ÖKOLOGISCHE PLANUNG (2022): Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen. Umsetzungshandbuch für die Praxis. - Münster, 3. Aufl.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.

Wörrstadt Gewerbepark an der A 63, Teil IV																
					Bestand			Entwicklung								
Biotoptyp / Lebensraumfunktion	Anteil	Fläche (ha)	Anzahl	Bemerkung	Biotoptyp	BWP/m²	BWP	Biotoptyp	Anteil	BWP/m²	BWP	Blühstreifen	Anteil	BWP/m²	BWP	Wertsteigerung
Lebensraum Acker (Verlust)		11	2													
Kompensationsbedarf klassisch	80%	8,8														
Forderung Artenschutz davon	20%	1,76	4	darunter Wör 12: 126/2 und Wör 12: 134 aus Teil III als PIK												
PIK-Flächen																
Wör 12: 126/2		0,5046	1	Artenschutz												
Wör 12: 134		0,4807	1	Artenschutz												
Wör 12: 60		0,1929	1	Artenschutz und Kompensation	HA0 Acker	6	11574	HB0 Ackerbrache mehrjährig	80%	9	13889	KC3 Blühstreifen	20%	16	6173	**8488**
Wör 17: 248		0,1349	1	Artenschutz und Kompensation (Teil eines Schlages)	HA0 Acker	6	8094	HB0 Ackerbrache mehrjährig	80%	9	9713	KC3 Blühstreifen	20%	16	4317	**5936**
Wör 3: 104		0,1488	1	Artenschutz und Kompensation	HA0 Acker	6	8928	HB0 Ackerbrache mehrjährig	80%	9	10714	KC3 Blühstreifen	20%	16	4762	**6547**
Wal 15: 146/2		0,5933	1	Artenschutz und Kompensation (nur Ackerteil)	HA0 Acker	6	35598	HB0 Ackerbrache mehrjährig	80%	9	42718	KC3 Blühstreifen	20%	16	18986	**26105**
gesamt		2,0552	6				64194				77033				34237	**47076**

Ziel

- Staudensaum*
- niedrigwüchsige Blühmischung, mehrjährig
- niedrigwüchsige Gehölzgruppe
- pot. Flächen zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

Anlage Objekte

- Ansitz Grauammer
- Pflanzung Einzelbaum
- Pflanzung Einzelstrauch

Sonstige Darstellungen

- Kompensationsfläche

* Für die Ansaat ist eine Mischung für Schmetterlings- und Wildbienensäume zu verwenden. Die Flächen sind nach fünf Jahren abschnittsweise mittels Bodenbearbeitung und Teilansaat neu anzulegen.
Die Mahd hat einmal jährlich unter Erhalt von 20 % Altgras zu erfolgen. Das RRB bzw. die Beckensohle kann mehrmalig gemäht werden.

OG Wörrstadt

Bebauungsplan 'Gewerbepark Teil IV'

Ziel- und Maßnahmenkonzeption Geltungsbereich B-Plan

Anmerkungen Entwicklung

Maßstab: 1:1.750 Stand: 10.01.2024

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Christoph Nohles

0 25 50 75 m

viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info

© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023 dl-de/by-2-0, http://www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]